

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Juli 2013
— *Fédération internationale de football association (FIFA)/Europäische Kommission, Königreich Belgien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland*

(Rechtssache C-205/11 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel — Fernsehen — Richtlinie 89/552/EWG — Art. 3a — Maßnahmen des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Ereignisse von erheblicher Bedeutung für die Gesellschaft dieses Mitgliedstaats — Fussballweltmeisterschaft — Beschluss, mit dem die Maßnahmen für mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt werden — Begründung — Art. 43 EG, 49 EG und 86 EG — Eigentumsrecht)

(2013/C 260/05)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Fédération internationale de football association (FIFA) (Prozessbevollmächtigte: A. Barav und D. Reymond, avocats)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: E. Montaguti und N. Yerrell im Beistand von M. Gray, Barrister), Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet und J.-C. Halleux im Beistand von A. Joachimowicz und J. Stuyck, advocaten) und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: S. Ossowski und J. Beeko im Beistand von T. de la Mare, QC)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 17. Februar 2011 — *Fédération internationale de football association (FIFA)/Kommission (T-68/08)*, mit dem eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2007/730/EG der Kommission vom 16. Oktober 2007 über die Vereinbarkeit der vom Vereinigten Königreich gemäß Art. 3a Abs. 1 der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität getroffenen Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht (Abl. L 295, S. 12) abgewiesen wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die *Fédération internationale de football association (FIFA)* trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 232 vom 6.8.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. Juli 2013
— *Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation — Belgien — État belge/Medicom SPRL (C-210/11), Maison Patrice Alard SPRL (C-211/11)*

(Verbundene Rechtssachen C-210/11 und C-211/11) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b — Recht auf Vorsteuerabzug — Investitionsgüter, die juristischen Personen gehören und zum Teil ihren Geschäftsführern für deren privaten Bedarf zur Verfügung gestellt werden — Kein in Geld zu entrichtender Mietzins, aber Berücksichtigung eines geldwerten Vorteils im Rahmen der Einkommensteuer)

(2013/C 260/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: État belge

Beklagte: Medicom SPRL (C-210/11), Maison Patrice Alard SPRL (C-211/11)

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour de cassation (Belgien) — Auslegung der Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie Nr. 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage (Abl. L 145, S. 1) — Befreiung von der Mehrwertsteuer — Begriff der Dienstleistung im Zusammenhang mit einem Grundstück — Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes für den privaten Bedarf der Geschäftsführer und ihrer Familien, für die kein Mietzins in Geld entrichtet wird, die aber einen geldwerten Vorteil darstellt — Abschluss des Rechts auf Vorsteuerabzug

Tenor

1. Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage in der durch die Richtlinie 95/7/EG des Rates vom 10. April 1995 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass die Zurverfügungstellung eines Teils eines einer juristischen Person gehörenden Gebäudes für den privaten Bedarf ihres Geschäftsführers, ohne dass vom Begünstigten als Gegenleistung für die Nutzung dieses Gebäudes ein in Geld zu entrichtender Mietzins verlangt wird, keine von der Steuer

befreite Vermietung eines Gebäudes im Sinne dieser Richtlinie darstellt und es insoweit ohne Bedeutung ist, dass nach der nationalen einkommensteuerrechtlichen Regelung eine solche Zurverfügungstellung als ein geldwerter Vorteil angesehen wird, der den Begünstigten aus der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben oder ihres Anstellungsvertrags zufließt.

2. Art. 6 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. a und Art. 13 Teil B Buchst. b der Sechsten Richtlinie 77/388 in der durch die Richtlinie 95/7 geänderten Fassung sind dahin auszulegen, dass in Situationen wie den in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden der Umstand, dass die Zurverfügungstellung des insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes oder eines Teils davon an die Geschäftsführer, Verwaltungsratsmitglieder oder Gesellschafter des Unternehmens einen unmittelbaren Zusammenhang zum Betrieb des Unternehmens aufweist oder nicht, nicht erheblich für die Bestimmung ist, ob diese Zurverfügungstellung unter die Steuerbefreiung nach Art. 13 Teil B Buchst. b fällt.

(¹) ABl. C 211 om 16.7.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Juli 2013
— Europäische Kommission/Königreich Dänemark**

(Rechtssache C-261/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Niederlassungsfreiheit — Art. 49 AEUV — Art. 31 EWR-Abkommen — Beschränkungen — Steuerrecht — Überführung von Vermögenswerten in einen anderen Mitgliedstaat — Sofortige Besteuerung latenter Wertzuwächse)

(2013/C 260/07)

Verfahrenssprache: Dänisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal und N. Fenger)

Beklagter: Königreich Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. Vang und V. Pasternak Jørgensen)

Streithelfer zur Unterstützung des Beklagten: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: K. Petersen und T. Henze), Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigte: A. Rubio González), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte: C. Schillemans, C. Wissels und J. Langer), Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Inez Fernandes), Republik Finnland (Prozessbevollmächtigte: M. Pere), Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: A. Falk und U. Persson).

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 49 AEUV und Art. 31 EWR-Abkommen — Steuerliche Vorschriften, nach denen die Überführung von Vermögenswerten eines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat einer sofortigen

Besteuerung unterliegt, während Vermögensübertragungen im Inland nicht entsprechend besteuert werden

Tenor

1. Das Königreich Dänemark hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 49 AEUV und Art. 31 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 verstoßen, dass es Art. 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Besteuerung von Aktiengesellschaften u. a. (lovbekendtgørelse nr. 1376 om indkomstbeskatning af aktieselskaber m. v.) vom 7. Dezember 2010 zur sofortigen Besteuerung der Einkommen von Aktiengesellschaften und damit eine Steuerregelung erlassen und beibehalten hat, nach der latente Wertzuwächse aus einer Überführung von Vermögenswerten eines in Dänemark ansässigen Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Drittstaat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, einer sofortigen Besteuerung unterliegen.
2. Das Königreich Dänemark trägt die Kosten.
3. Die Bundesrepublik Deutschland, das Königreich Spanien, das Königreich der Niederlande, die Portugiesische Republik, die Republik Finnland und das Königreich Schweden tragen ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 238 vom 13.8.2011.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. Juli 2013
— Europäische Kommission/Republik Polen**

(Rechtssache C-313/11) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 — Futtermittel — Genetisch veränderte Lebensmittel — Herstellung, Inverkehrbringen oder Verwendung — Nationales Verbot, das noch nicht in Kraft getreten ist)

(2013/C 260/08)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Bianchi und A. Szmytkowska)

Beklagte: Republik Polen (Prozessbevollmächtigte: M. Szpunar)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 16 Abs. 5, Art. 19, 20 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. L 268, S. 1) — Nationale Rechtsvorschriften, die jede Herstellung, jedes Inverkehrbringen oder jede Verwendung genetisch veränderter Futtermittel verbieten